



## **Ordnung der Sportbootanlage Schlüttsiel in der Fassung vom 5.1.2017**

### **1. Liegeplatzvergabe**

Die Liegeplatzvergabe erfolgt durch den Vorstand des YCDS. Einen Liegeplatz kann nur nutzen bzw. sich dafür anmelden, wer zugleich auch ordentliches Mitglied im YCDS ist.

Der Vorstand führt eine Liste der Liegeplatznutzer und eine Warteliste der Liegeplatzanwärter. In der Warteliste wird unterschieden zwischen Booten mit Mast oder hohen Aufbauten sowie Booten ohne Mast und mit niedrigen Aufbauten. Der Rang in der Warteliste ergibt sich aus dem Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung, bei der die gewünschte Liegeplatzgröße (Nennbreite und Länge) und Art (mit oder ohne Mast bzw. Aufbauten) anzugeben sind. Die Anmeldung wird nur dann wirksam, wenn binnen eines Monats die Wartelistengebühr gemäß Gebührenordnung gezahlt wird.

Nimmt ein Anwärter zum dritten Mal das Angebot eines Liegeplatzes nicht an, so wird er durch den Vorstand aus der Warteliste gestrichen. Die Möglichkeit einer erneuten Anwartschaft bleibt ihm unbenommen.

Die Belegung der Liegeboxen ist, nach dem Ermessen des Vorstandes, so vorzunehmen, dass die Boxen möglichst abwechselnd durch Boote mit Mast bzw. hohen Aufbauten und solchen ohne Mast und mit niedrigen Aufbauten belegt werden. Die Nennbreite ist die Nenndurchfahrtsbreite zwischen den Heckpfählen, sie ist das verbindliche Höchstmaß für die Bootsbreite. Der Liegeplatz ist mit einem Boot zu belegen, das der Boxgröße entspricht. Eine Änderung der Boxgröße ist nur durch die erneute Anmeldung zur Warteliste möglich.

Nimmt ein Anwärter die Zuteilung an, so ist unverzüglich ein Nutzungsvertrag mit dem YCDS zu schließen. Die Wartelistengebühr wird bei Streichung von der Warteliste zinslos zurückerstattet.

### **2. Nutzungsvertrag**

Der Vorstand hat auf der Grundlage dieser Ordnung mit jedem Liegeplatznutzer einen Vertrag über die Nutzung eines Liegeplatzes abzuschließen.

Der Liegeplatz wird grundsätzlich für ein ganzes Kalenderjahr vergeben. Der Nutzungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn der Liegeplatznutzer ihn nicht mindestens 3 Monate vor Kalenderjahresende schriftlich kündigt.

Der Vorstand ist berechtigt, seinerseits den Nutzungsvertrag zum Ende des Kalenderjahres zu beenden, wenn der Liegeplatznutzer seine ordentliche Mitgliedschaft im YCDS aufgibt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Liegeplatznutzer trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit seinen Verpflichtungen mehr als einen Monat in Verzug gerät oder seine Mitgliedschaft im YCDS gemäß § 8 der Satzung verliert.

Werden Bestimmungen dieser Ordnung so abgeändert, dass sie auch für bereits bestehende Verträge gelten sollen, so steht den Liegeplatznutzern innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung ein fristloses Kündigungsrecht zu.

### 3. Pflichten der Vertragspartner

Der YCDS stellt dem Liegeplatznutzer gemäß dieser Ordnung einen Liegeplatz während der Wassersportsaison zur Verfügung.

Im Gegenzug hat jeder Liegeplatznutzer diese Ordnung sowie die Hafenbenutzungsordnung und ggf. bestehende zusätzliche Rechtsvorschriften des Kommunalunternehmens „Hafenbetrieb Schlüttsiel/Halligen“ in jeweils neuester Fassung anzuerkennen sowie alle Entgeltzahlungen und Arbeiten zu leisten, die sich aus der Nutzung des Liegeplatzes ergeben. Hierzu gehören:

- a) Die jährlichen Zahlungen eines Entgeltes für die Nutzung des Liegeplatzes gemäß der Gebührenordnung.
- b) Die Leistung von Arbeitsdiensten für die Sportbootanlage gemäß den Festlegungen des Vorstandes.

Den Liegeplatznutzern ist es gestattet, eine Aufstieghilfe auf dem Steg zu befestigen. Hinsichtlich der technischen Gestaltung dieser Aufstieghilfe ist Einvernehmen mit dem Hafenmeister zwingende Voraussetzung.

Die Liegeplatznutzer sind verpflichtet, an ihren Heckpfählen eigene Befestigungsringe auszubringen. Der YCDS ist berechtigt, nur bestimmte Bauarten für diese Befestigungsringe zuzulassen.

Alle Festmacherleinen sind mit Ruckfedern auszustatten.

An jedem an der Sportbootanlage festgemachten Boot sind beidseitig geeignete Fender auszubringen.

### 4. Nutzung des Liegeplatzes

Eine eigene Vermietung oder Überlassung an Dritte ist dem Liegeplatznutzer nicht gestattet, vielmehr ist der Vorstand berechtigt, diesen Platz einem Gastlieger, vornehmlich aus der Warteliste, für diese Saison zur Verfügung zu stellen.

Bei Abwesenheit eines Bootes von mehr als 10 Tagen ist dies in geeigneter Form anzugeben, so dass dieser Platz während der angegebenen Zeit durch Gäste genutzt werden kann.

Für Zeiten der Nichtnutzung erfolgen keine finanziellen Erstattungen oder Ermäßigungen.

### 5. Haftung

Der YCDS ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Der Landessportverband hat für seine Mitglieder eine Sportversicherung abgeschlossen. Die Sportversicherung bietet dem YCDS u. a. Haftpflichtversicherungsschutz für bestimmte Schadensfälle. In welchem Umfang und für welche Schadensfälle Haftpflichtversicherungsschutz besteht, ergibt sich aus den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen und/oder Merkblättern der Versicherungsgesellschaft.

Der YCDS schließt alle weiteren, über den bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz hinausgehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus dem Betrieb der Sportbootanlage aus. Er bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, die Sportbootanlage in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

Der Liegeplatznutzer haftet für alle Schäden, die er oder sein Beauftragter mittelbar oder unmittelbar der Sportbootanlage zufügt. Zu diesem Zweck hat der Liegeplatznutzer nachweislich eine Sportboothaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **6. Hafen- und Takelmeister**

Die Zuständigkeiten des Hafenmeisters und des Takelmeisters sind in den Satzungen des YCDS geregelt.

## **7. Übergangsregelung**

Für Nutzungsverträge, die vor dem 1.7.2009 abgeschlossen und nicht auf Darlehensbasis umgestellt wurden, gelten weiterhin die vertraglich geschlossenen Regelungen zur Sicherheitsleistung und deren zinsloser Rückerstattung bei Aufgabe des Liegeplatzes.